

Bundessozialgericht

Az.: 3. RK 55/70

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Juli 1973

1)
2)

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 1973 ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Spielmeier, Dr. Schmitt und Dr. Heinze und die ehrenamtlichen Richter Dr. Fritzmeyer und Rübsteck für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Kläger und der Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 1970 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 12. Oktober 1967 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Kläger machen als Eltern und Rechtsnachfolger ihrer während des Rechtsstreits verstorbenen Tochter einen Anspruch auf Krankenhilfe, hilfsweise auf Familienhilfe geltend. Ihre - damals 17jährige - Tochter brach im Oktober 1965, nachdem sich Anzeichen einer geistigen Erkrankung bemerkbar gemacht hatten, ihre Schulausbildung ab und trat am 5. November 1965 eine Beschäftigung als Aushilfsverkäuferin (für längstens 90 Tage) an, gab diese aber am 11. Dezember 1965 wieder auf. Anschließend wurde sie bis September 1967 in verschiedenen Krankenhäusern behandelt. Die beklagte Krankenkasse, die im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung örtlich zuständig gewesen war, hielt die Beschäftigung nach § 168 RVO für versicherungsfrei und lehnte deshalb die Gewährung von Krankenhilfe ab. Die beigeladene Krankenkasse, bei der die Verstorbene über ihren Vater mitversichert war, verneinte eine Leistungspflicht, weil der Versicherungsfall während einer ihrer Ansicht nach versicherungspflichtigen Beschäftigung eingetreten sei und im übrigen ihre Satzung bei Kindern, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden, Familienhilfe nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vorsehe.

Das Sozialgericht (SG) hat die beklagte Krankenkasse für leistungspflichtig erklärt. Das LSG hat dagegen festgestellt, daß die beigeladene Krankenkasse Familienhilfe für die Tochter der Kläger - auch über deren 18. Lebensjahr hinaus - zu gewähren habe (Urteil vom 10. Juni 1970).

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision der Beigeladenen und der Kläger. Beide beantragen, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt die Zurückweisung der Revisionen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revisionen der Kläger und der beigeladenen Krankenkasse sind begründet. Entgegen der Ansicht des LSG hatte nicht die Beigeladene, bei der die verstorbene Tochter der Kläger mitversichert war, Familienhilfe, sondern die beklagte Krankenkasse Krankenhilfe zu gewähren.

Unentschieden kann bleiben, wann die Verstorbene behandlungsbedürftig geworden, d.h. der Versicherungsfall der Krankheit eingetreten ist. Selbst wenn dies schon vor Aufnahme der Beschäftigung am 5. November 1965 geschehen sein sollte, hätte sie mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis die Mitgliedschaft bei der Beklagten und damit einen Anspruch auf deren Regelleistungen erworben (§§ 306 Abs. 1, 206 RVO). Daß für sie zu dieser Zeit ein Anspruch auf Familienhilfe aus der Versicherung ihres Vaters bestand, änderte nichts; denn dieser Anspruch ging dem Anspruch aus eigener Versicherung nach (§ 205 Abs. 1 RVO; vgl. auch BSG 22, 252 und Peters, Handbuch der Krankenversicherung 17. Auflage, § 205 Anm. 14 am Ende).

Die Beschäftigung der Verstorbenen als Aushilfsverkäuferin vom 5. November bis zum 11. Dezember 1965 war, wie das LSG insoweit zutreffend ausgeführt und auch die Beklagte nicht mehr in Zweifel gezogen hat, kein "mißglückter Arbeitsversuch". Wann ein solcher vorliegt, hat der Senat zuletzt im Urteil vom 10. November 1970 zusammenfassend dargelegt (SozR Nr. 63 zu § 165 RVO). Danach muß, um einen mißglückten Arbeitsversuch annehmen zu können, die Beschäftigung vor Ablauf einer wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Zeit wieder



aufgegeben worden sein, weil der Beschäftigte von vornherein zur Verrichtung der Arbeit nicht oder nur unter schwerwiegender Gefährdung seiner Gesundheit fähig war.

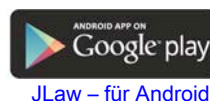
Die Beschäftigungszeit der Verstorbenen von ca. 6 Wochen fiel in jedem Fall wirtschaftlich ins Gewicht. Es würde auch zu einer für das Sozialversicherungsrecht unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, wenn noch nach sechswöchiger Beschäftigung Versicherungsschutz mit der Begründung versagt werden könnte, ein wirksames Versicherungsverhältnis sei wegen geminderter oder fehlender Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten nicht zustande gekommen.

Entgegen der Ansicht des LSG war die Beschäftigung der Verstorbenen auch nicht nach § 168 RVO krankenversicherungsfrei. Nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Vorschrift, die hier allein in Betracht kommt, ist versicherungsfrei, wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernimmt. Wie der Senat schon in anderem Zusammenhang ("Berufsmäßigkeit" einer unständigen Beschäftigung von Aushilfskellnerinnen) entschieden hat, kann eine versicherungsfreie Nebenbeschäftigung nur vorliegen, wenn feststeht, daß der Arbeitnehmer nicht berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübt. Im anderen Fall, d.h. bei berufsmäßiger Ausübung, ist die Beschäftigung versicherungspflichtig auch wenn die Beschäftigungsdauer unter der in § 168 Abs. 2 Buchst. a genannten Zeitgrenze oder das Entgelt unter der in § 168 Abs. 2 Buchst. b bestimmten Bezugsgrenze bleibt (SozR Nr. 11 zu § 168 RVO). Der Umstand, daß die Beschäftigung der Tochter der Kläger als Aushilfsverkäuferin zunächst auf längstens 90 Tage begrenzt war, machte sie mithin nicht versicherungsfrei, sofern nicht außerdem festgestellt werden könnte, daß die Verstorbene nicht berufsmäßig beschäftigt war. Eine solche Feststellung kann hier indessen nicht getroffen werden.



Unerheblich ist dabei, ob die Kläger als Eltern und Erziehungsberechtigte dem Abbruch der Schulausbildung und der Aufnahme einer Berufstätigkeit ihrer Tochter zugestimmt haben. Der Entschluß zum Eintritt in das Berufsleben ist ebensowenig wie die Aufnahme einer Beschäftigung ein Rechtsgeschäft und erfordert daher nicht Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts. Auch ein noch nicht geschäftsfähiger Jugendlicher kann, sofern er den entsprechenden natürlichen Willen hat, einen solchen Entschluß wirksam fassen und betätigen (vgl. für das Prozeßrecht § 71 Abs. 2 SGG). Andernfalls würde sich die Schutzfunktion des Sozialrechts gerade dort nicht entfalten können, wo die Betroffenen - wegen ihrer Minderjährigkeit - ihrer besonders bedürfen. Hier kommt hinzu, daß die Tochter der Kläger bei Aufnahme der fraglichen Beschäftigung fast 18 Jahre alt war. Auch wenn ihre "Fähigkeit zur Übersicht, Planung und Urteilsbildung" schon damals krankhaft gemindert gewesen sein sollte, wie das LSG angenommen hat, war sie - wie vor allem die tatsächliche, vom Arbeitgeber unbeanstandete Ausübung der Beschäftigung während sechs Wochen zeigt - nicht so stark herabgesetzt, daß die Tochter der Kläger nicht mehr über ihren weiteren Lebensweg entscheiden konnte. Daß sie hinsichtlich des anzustrebenden Berufs zunächst unsicher war und ihre Eignung für die gewählte Tätigkeit einer Verkäuferin in einer zeitlich befristeten Beschäftigung erproben wollte, ist verständlich, schließt jedoch nicht aus, daß sie sich nach Abbruch der Schulausbildung einer Berufstätigkeit zuwenden wollte. Für die Annahme einer anderen Willensrichtung gibt es jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Kann somit nicht festgestellt werden, daß die Tochter der Kläger ihre Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt hat, so liegen die Voraussetzungen des § 168 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht vor. Da sonstige Gründe für die Versicherungsfreiheit der Beschäftigung nicht erkennbar sind, hat das SG die Beklagte



mit Recht als diejenige Krankenkasse angesehen, die seit Aufnahme der Arbeit am 5. November 1965 Krankenhilfe zu gewähren hatte. Der Senat hat deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)